

Bürgermeisteramt Steinberg am Rofan

6215 Steinberg am Rofan Nr. 29, Bezirk Schwaz

Tel. 05248/216 - Fax. 05248/385 - gemeinde@steinberg-rofan.tirol.gv.at

K U N D M A C H U N G

Hundesteuerverordnung der Gemeinde Steinberg am Rofan

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Steinberg am Rofan vom 07.12.2020 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Steinberg am Rofan erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuerpflicht

Wer im Gebiet der Gemeinde Steinberg am Rofan einen über 3 Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Diese Steuerpflicht besteht unabhängig davon, ob der Halter des Hundes in Steinberg am Rofan seinen Hauptwohnsitz innehat oder nicht. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht hat, obliegt dem Hundehalter.

§ 3

Steuersätze, Steuerbefreiung

- (1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr
für den ersten Hund 90,00 Euro und
für jeden weiteren Hund 110,00 Euro.
- (2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,00 Euro.
- (3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 100/2018
und
für Sanitätshund (eigens abgerichtete und geprüfte Hunde wie die des Roten Kreuzes, des Bergrettungsdienstes, der Bergwacht und Lawinenhunde).
ist keine Hundesteuer zu entrichten.
- (4) Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt.

§ 4

Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabeananspruch zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 5

Vorschreibung

Die Hundesteuer wird jeweils für das laufende Haushaltsjahr erhoben. Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jedes Jahr mittels Abgabenbescheid und ist binnen der im Abgabenbescheid festgesetzten Frist zur Zahlung fällig.

§ 6

Anrechnung der Steuer

Einem Steuerpflichtigen, der einen bereits in einer Gemeinde Österreichs versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder anstelle eines versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird die bereits entrichtete Steuer auf den in der Gemeinde Steinberg geltenden Steuersatz angerechnet.

§ 7

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 8

Meldepflicht und Auskunftspflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen zu versteuernden Hund in Pflege nimmt oder mit einem solchen zuzieht, hat ihn binnen einer Woche bei der Gemeinde anzumelden. Neu geborene Hunde sind binnen einer Woche nach Ablauf des 3. Monats zu melden.
- (2) Ebenso ist jeder Hund, der veräußert wurde, abhandengekommen oder verendet ist, binnen einer Woche bei der Gemeinde abzumelden, wobei im Falle der Veräußerung der Name und Adresse des Erwerbers bekannt zu geben ist.
- (3) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände, Betriebsinhaber sowie die Hundehalter oder deren Stellvertreter sind zur wahrheitsgetreuen Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 9

Steuermarken

Für jeden zu versteuernden Hund wird mit der Vorschreibung der Steuer, bei steuerfreien Hunden mit Gewährung der Steuerfreiheit, eine mit einer Nummer versehene Erkennungsmarke (Hundemarke) ausgefolgt, die der Hund zu tragen hat. Die Marke ist eine Dauermarke, die nur jener Hund tragen darf, für den sie ausgefolgt worden ist.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
(Helmut Margreiter)



Ergeht an:

- Amtstafel der Gemeinde Steinberg am Rofan
- Verordnungsprüfung (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden)

angeschlagen am: 10.12.2020
abgenommen am: 28.12.2020